

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1805**

17 (24.4.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 17. Mittwoch den 24^{ten} April 1805.

Landesverordnungen.

- a) Abzugs-Konventions-Ausdehnung zwischen den kurfürstl. Häusern Sachsen und Baden auf die neu akquirirte badische Lande.

Die zwischen dem diesseitigen Kurhause Baden und dem Kurhause Sachsen schon seit dem 6ten Decemb. 1791. bestehende wechselseitige Abzugs-Freiheits-Konvention, ist nunmehr auch auf die, durch den letzten Reichsfriedensschluß dem kurfürstl. Hause Baden zugeworfene Entschädigungs-Lande, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der vormals Hoch- und Domstift Konstanztischen Lande, der vormaligen Reichsstädte Ueberlingen, Eberach und Pfullendorf, und der ehemaligen Abteien Salmansweiler und Perershausen, ausgedehnt worden, welches sämlichen Landesstellen zur künftigen genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 25ten März 1805.

- b) Das Subjektions-Verhältniß fremder, beurlaubter Soldaten betreffend.

Auf die, wegen den Jurisdiktions-Verhältnissen fremder im Land sich befindlichen beurlaubter Soldaten anhero gebrachten Anfragen sieht man sich im Einverständnis mit dem kurfürstlichen Kriegsrath veranlaßt, nachfolgendes zu verordnen: Alle fremde Beurlaubte im Land sich aufhaltende Soldaten mit Ausnahme fremder Offiziers in Orten, wo Garnison ist, wegen deren schon das nöthige durch frühere Gesetze bestimmt worden, sollen künftig bloß der Jurisdiktion der Civilbehörden unterworfen seyn, jedoch soll in dem Fall, wenn dergleichen fremde Soldaten wegen Ver-

führung diesseitiger Soldaten oder sonstiger Untertanen zum Austritt in Untersuchung kommen, der untersuchende Civilrichter sogleich dem kurf. Kriegsrath hiervon die Anzeige machen, welchem sodann vorbehalten bleibt, je nachdem es die Umstände erfordern, einer Militärperson den Auftrag zur Anwohnung und gemeinschaftlicher Mitbesorgung der Untersuchung zu ertheilen. Verordnet Karlsruhe im kurfürstl. Geh. Rath den 4ten April 1805.

- c) Die Abzugsverhältnisse zwischen den Kurpfalz-bairischen und den diesseitigen Kurlanden betreffend.

Man sieht sich nach weiters von Kurpfalz-baiern erhaltenen Erläuterungen veranlaßt, die unter dem 6ten Febr. d. J. erlassene Verordnung, einige Beschränkungen des wechselseitigen freien Abzugs zwischen jenem und dem diesseitigen Kurstaat betreffend und zwar quoad Art. 1. worinn nämlich verordnet ist, daß von allen, aus sämlichen diesseitigen Kurlanden in die Kurbaierischen mediatisirten Reichsstädte überziehenden Untertanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Werbigen in Zukunft der Abzug zu erheben sei, wieder aufzuheben, und die ganze Verordnung dahin zu modifiziren, daß nur den diesseitigen mediatisirten Reichsstädten erlaubt seyn solle, von jedem aus denselben in die Kurpfalz-bairischen Staaten übergehenden Werbigen den Abzug, so weit ihnen solcher sonst zukommt, zu erheben, in den übrigen Landestheilen aber aller Abzug gegen Pfalz-baiern in sofern solcher nämlich vorher in die landesherrliche Kasse geflossen ist — ohne Rücksicht, ob das Werbigen in eine Kurpfalz-

bairische mediatisirte Reichsstadt oder in einen andern Theil dieses Kurstaates verbracht wird, zessiren solle. Karlsruhe im kurfürstl. Geheimenrath den 4ten April 1805.

Rechts-Belehrung.

Sukumbenz-Gelder betreffend.

Die entstandene Frage, ob die, in dem §. 202. der Obergerichtsordnung vorgeschriebene Sukumbenz-Gelder auch alsdann zu erlegen seien, wenn bei einem der kurfürstl. Hofgerichte die Appellationsprocesse wegen Mangel an Förmlichkeiten abgeschlagen, dagegen Restitution gesucht, und gegen eine hierauf erfolgte denegatoriam restitutionis die Reversion oder Super-Appellation an das kurfürstl. Hofgericht ergriffen werde, hat zu folgender Erläuterung des vorgedachten §. 202. der Obergerichtsordnung Anlaß gegeben.

Es könne nach Serenissimi Absicht, eine einmal Introdurte und gerechtfertigte Appellation ob defectum formalium nicht abgeschlagen werden, ohne daß zugleich, laut §. 133. der Oberhofgerichtsordnung, dem Gericht vom Referenten die Materialien vorgetragen, und von ihm geprüft worden seien, theils um, wann materialia zweifelhaft gut und erheblich, und der Fehler in formalibus nicht vorzüglich erschienen, durch amtspflichtliche Ertheilung der Nachsicht des Mangels, die Processe erkennen zu können, theils um, wann auch die Materialien unerheblich befunden worden, wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden, abzuschlagen, so daß eine Verwerfung der Appellation bloß wegen der Förmlichkeiten nur alsdann erfolgen könne, wann

- a) „dem Appellations-Richter die Materialien dunkel oder zweifelhaft erschienen, und er deshalb sich bloß an dem klaren Mangel der Förmlichkeiten zu halten Ursache finde, und dann die Appellation mit dem Beisatz, wegen Mangel der Förmlichkeiten, verwerfe, oder
- b) „wann die Einführung selbst versäumt wird, und also die Materialien von der Parthe dem Appellations-Richter noch gar nicht vorgetragen sind; in diesen Fällen aber

können eine Oberappellation nicht Statt finden, als wann zuvor bei dem Appellations-Richter die Wiedererlesung in den vorigen Stand gesucht worden, deren Nachsichtung zugleich allemal die Ausführung der Materialien erfordere, um die Verletzung, welche, nach der Intention der hiesigen Gesetzgebung niemals bloß in dem Verlust einer Handlungsbefugniß liege, sondern zugleich in die Darlegung, daß man etwas zur Sache Erhebliches mittels dieser Handlung vorzubringen gehabt habe, zu setzen sei beurethellen zu können; und wann sie also eintrete, müsse immer wieder bei dem ersten Appellationsrichter eine Prüfung derer Materialien schon vorgekommen, und mit erwogen worden seyn, bei welchen Umständen es mit den Sukumbenz-Geldern so zu halten sei, daß allemal, wo eine Appellation oder eine Restitution wegen versäumter Appellation von dem Hofgericht wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden zugleich verworfen werde, die Sukumbenz-Gelder hinterlegt werden müssen; wo aber nur Mangel der Förmlichkeiten in dem Verwerfungsdekret ausgedrückt sei, keine Sukumbenz-Gelder zu erlegen seien.“
Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Geheimenrath den 5ten April 1805.

Provinzial-Verordnungen.

- a) Ueber Bestimmung der Zoll- und Accis-Denunziationsgebühren.

Nach der wegen Bestrafung der Zoll- und Accisdefraudation erlassenen Verordnung vom 5ten Novemb. 1803., und der nach der Größe des Vorfalles darinn als Maasstab angenommenen Strafbestimmung werden nunmehr auch die in solchen Fällen zu entrichtende Denunziationsgebühren dahin festgesetzt: 1) Daß in Fällen, wo nur auf vierfache Zollerlegung erkannt wird, die von den Denunzianten besonders zu entrichtende Anzeigengebühr in 1 fl. 30 kr. bestehen. 2) In Fällen, wo nebst dem vierfachen Zoll 2 fl. Strafe bezahlt werden muß, der Denunziant nicht nur erwähnte 1 fl. 30 kr. Anzeigengebühr, sondern auch eine Quart der Strafe, und also 2 fl. erhalte

ten. 3) Endlich aber, wenn der Denunziant in den vierfachen Zollbetrag und 20 fl. Strafe verurtheilt wird, die Denunzationsgebühr in dem vierten Theil der Strafe, und also in 5 fl. bestehen, aber auch nie höher steigen soll, wenn gleichwohl eintretender besonderer Umständen wegen auf eine höhere Strafe erkannt werden sollte. 4) Daß in Fällen, wo wegen Armuth auf eine Leibstrafe erkannt wird, die Denunzationsgebühr aus der herrschsel. Kasse berichtigt, und den Zollverwaltoren bei schwerster Strafe, und bei Vermeidung der Kassation, einen Freyer, unter welchem Vorwand es sei, das Geringste abzunehmen, untersagt seyn solle, weßwegen daher die Anzeigegebühren mit den Strafgeldern jedesmal an die einschlägige Gefällverwaltung einzuliefern verordnet wird, welche sodann dem Denunzianten seine gesetzliche Gebühr zu verabreichen hat. Hiernach haben sich sämtliche Aemter und Gefällverwaltungen zu achten, und daß hlergegen nicht gehandelt werde, strenge Aufsicht zu pflegen. Mannheim den 22ten März 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen
Pfalzgrafschaft.

Vdt. Rost.

b) Advokaten sollen bei mündlichen Verhör in Person erscheinen.

Sämliche Advokaten werden andurch angewiesen, in den zu mündlichem Verhör präfigirten Tagfahrten unfehlbar in Person, oder durch Substituirte, und hinlänglich instruirte Anwölde um so gewisser zu erscheinen, und die 4 Sätze hindurch zu handeln, als widrigenfalls in Praejudicium des Ausbleibenden nach Maasgabe der Ordnung fürgeföhren werden solle. Versüat im Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 29ten März 1805.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. Stein, Sekretär.

Straferkenntniß.

Von Kurfürstlichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Philipp Lieberer vom Zimmerhof bei Wimpfen wegen angeschuldigten Diebstahl und vaganten Leben zu einer 15täg-

igen Gefängnißstrafe bei Suppe, Wasser und Brod, nebst einfacher körperlicher Züchtigung verurtheilt, und sämlich kurfürstlichen Landen verwiesen worden. Mannheim am 5ten April 1805.

Signalement. Philipp Lieberer vom Zimmerhof bei Wimpfen ist 32 Jahr alt, messet 5 Schuh, 5 Zoll, die untersehter Statur, runden vollen etwas blatternardigten Gesicht, schwarzer etwas gekrauster Haaren, schwarzen Bartes und Augenbraun, blaue Augen, dormalen mit einem grau tuchenen Wain, blauen tuchenen langen Hosen, wollenen Strümpfen, Schuh, und einer Pudellappe gekleidet.

Bekanntmachungen.

Ueber den Nutzen des Salpeter-Grabens für den Landmann und Dekonomen.

In der Natur entwickeln sich tausendfache Dinge, die den Menschen und den Thieren theils wohlthätig, theils auch höchst nachtheilig und schädlich sind, und werden können. Es ist daher Pflicht eines jeden vernünftigen Menschen, daß er erstere, für sich auf die bestmögliche Weise zu benutzen trachtet, und letztere so weit unsre Kräfte, Kenntnisse und Erfahrungen reichen, von uns zu entfernen, oder für uns unwirksam zu machen suchet. Wenn man daher den Dekonomen, den Landmann und überhaupt alle diejenigen, welche Vieh halten, mit einer Sache bekannt macht, die vielleicht von äußerst wenigen ist beherzigt worden; so wird sie um so mehr eine willige Aufnahme verdienen, je wichtiger sie für den Viehstand und dessen Besitzer ist. Es erzeuget sich nämlich in den Pferde- und Rindviehställen, durch den Urin und andere Flüssigkeiten, welche sich nach Beschaffenheit der minder oder mehreren Empfänglichkeit der Erde mit selbiger verbindet, ein Salz, welches man Salpeter nennt. Aus dieser Salpetererde entwickeln sich nun durch Wärme und Hitze zweierlei Lustarten; nämlich: Lebens- oder sehr gesunde Luft, und stül- oder tödtende Luft.

Die Quantität der letztern ist oft 4 bis 5mal größer, wie die der ersten, und diese ist's ge-

rade, welche der thierischen Gesundheit und Leben so äußerst schädlich ist; denn diese Luft allein ist zum Einathmen der Thiere zc. durchaus so untauglich, daß sie darinn sterben müssen; in dieser Luft allein brennt kein Feuer, kein Licht, und wächst keine Pflanze zc. Werden nun die Blehställe, wo sich Erde von Salpeter gesättigt aufhält, nicht von Zeit zu Zeit aufgenommen, und die Erde von Salpeter und andern Salzen gereinigt, — ist die Erde zu sehr übersättigt; so vermehrt sich darinn durch Hitze auch die Stillluft, diese wirft sich dann auf innere, oder äußere Theile des Thiers, und es entstehen sehr oft, ohne daß man weiß, woher es kommt, Augenzündungen, Geschwüre, Anschwellen der Füße und der Klauen, und innerliche Entzündungen mancherlei Art.

Das Obgesagte ist nicht bloß Muthmaßung, sondern selbst in der Erfahrung gegründet. Man weiß, daß angesehenene Männer und Doktoren, welche nicht geahndet, daß ein Salpeter reichhaltiger Blehstall so schädlichen Einfluß aufs Bleh haben könnte, das traurige Schicksal hatten, alle Augenblicke blinde, lungensüchtige und Hustahme zc. Pferde und Thiere zu haben. Nachdem sie aber dem Rath gefolgt sind, ihre Blehställe ausgraben, und die Erde von Salpeter reinigen zu lassen, haben sie den wohlthätigen Nutzen gehabt, daß ihr Bleh von jenen und mehrerlei Gebrechen gesund geblieben ist. Es muß daher jedem Blehhaltenden Bewohner sehr angenehm und wünschenswerth seyn, jenen oft sehr kostspieligen Uebeln abgeholfen zu sehen; hiezu bietet sich nun dem Landmann eine vortrefliche, ihm gar keine Kosten verursachende Gelegenheit dar, indem jetzt aufs neue Salpetergräber auf höchste Erlaubniß und unter obrigkeitlicher Unterstützung ermächtigt, sind, zu Gewinnung von Salpeter, die salpeterhaltige Erde ihrer Blehställe auszugraben und sie wieder in vorigen Stand rechtlich und gut herzustellen. Nicht einmal zu verdenken, daß es unverantwortlich und wider das Interesse des Staats wäre, und so wichtiges Produkt, wie der Salpeter ist, im Lande unbenuzt zu

lassen, und mit weit schweren Kosten im Auslande zu kaufen, würde es noch eine unverzeihliche Hintanziehung ihres eigenen Wohlstandes, und einen eben so unverzeihlichen Eigensinn verrathen, wenn dem Landmann die sich darbietende Gelegenheit nicht höchst willkommen wäre, und solchen Leuten, welche die Reinigung ihrer Blehställe bewerkstelligen sollen, nicht allen möglichen guten Willen und Vorschub zeigen wollten, zudem da sie nicht nur den mindesten Schaden dabel haben, sondern die Ställe wenigstens in einen eben so guten, wo nicht bessern Zustand gesetzt werden sollen. Karlsruhe den 14ten März 1805.

N. Stolze, Major
und Kommandeur der Artillerie.

E. R. Blerordt,
Kurf. badischer geh. Kammerer
und Lehrer der Thierheilkunde.

Serenissimus haben in Erwägung der bei mehreren Schulkontrakten einzelner Untergebenen des dahlesigen kurfürstlichen Theater- und Orchesterpersonals unterloffenen Uebervortheilungen, und zu künftigen sorgfamen Vorbeugung aller schädlichen Folgen in ähnlichen Fällen, gnädigst zu bestimmen geruht, daß alle mit dem Theater- und Orchesterpersonale geschlossene Kontrakte, welche, sei es auf einmal oder durch nach und nach bewilligte Zuschüsse, die Summe von drei und dreißig Gulden übersteigen, imgleichen auch jene von geringern Summen, wodurch ein Kredit auf länger als sechs Monate, es sei nun gleich erstmals oder mittels eintretender Verlängerung, gegeben wird, nur dann ein Klagerecht gewähren sollen, wenn der Kontrakt bei der Marschallamtschen Deputation vorgelegt, und die nach Verhältnis der Besoldung und Nothdurft des kontrahirenden Untergebenen nicht leicht zu versagende Bewilligung ertheilt sein werde; mithin haben diejenigen, welche ohne diese Vorrichtungen mehr oder länger borgen, und dann in freiwilliger Zahlung oder Gegenrechnung nicht Zahlungsmittel finden, sich selbst den Verlust zuzuschreiben. Mannheim den 1ten April 1805.

Kurfürstliche Hofmarschallamts-Deputation,
Vdt. Brüder.

Vermög Auftrag kurfürstlich hochpreisllichen Arbeitshaus General-Kommission in Karlsruhe sind die zu Bretten, Heidelberg und Welnheim bisher bestandene Kartenmagazine gänzlich aufgehoben, und nur das bei dem Handelsmann Martin Sartori dahier angeordnete Magazin der gestempelten Karten belassen worden. Sämlichen in der badischen Rheinpfalz wohnenden Kaufleuten, welche sich mit dem Verkauf der nach der jüngsthin unterm 27ten März d. J. in dem Prov. Blatt No. 14. von kurfürstlich hochpreisllichen Hofrath der B. Rh. erlassenen Verordnung allein geduldet werdenden gestempelten Karten abzugeben, gedenken, wird daher diese Verfügung zur Nachricht mitgetheilt, daß sie sich der Approbation wegen an obgedachten Handelsmann Martin Sartori zu wenden haben. Mannheim den 22ten April 1805.

Kurfürstliche Zuchtungsverwaltung.

Vdr. J. A. Kieser.

Damit niemand sich entschuldigen könne, als habe er nicht gewußt, daß die Zeit zur Bezahlung der herrschaftlichen Schatzung wieder eingetreten sei; so wird von unterzogener Stelle hiedurch jedermann erinnert, daß diese Gelder für das Quartal vom 23ten Januar bis zum 23ten April l. J. längstens bis den 8ten des darauf folgenden Monats Mai an die einschlägigen Schatzungsempfänger Hrn. Diehl und Hrn. Wermerkirch entrichtet werden müssen, und im entgegengesetzten Falle die darauf erfolgenden Unannehmlichkeiten ein jeder sich selbst zuzuschreiben habe. Mannheim den 18ten April 1805.

Von kurfürstl. Gefälleverwaltung.

Gerichtliche Aufforderungen.

In der Verlassenschafts-Sache des verlebten hiesigen kurfürstlichen Hof- und reformirten Kirchenraths Wächter hat sich, nach gepfogener Untersuchung der von ihm besorgten Kuratelchaften, und sonstigen Vermögens-Verwaltungen nunmehr gezeigt: daß das activ. Vermögen kaum zu Befriedigung der privilegirten Gläubiger zureichen dürfte. Alle jene, welche eine Forderung aus irgend einem Grunde an diese Masse machen zu können

glauben, werden daher zu deren Nichtstellung, und zum Streit über den Vorzug auf Dienstag den 28ten künftigen Monats Mai Morgens frühe 9 Uhr unter dem Nachtheil des Ausschlusses anhero vorgeladen. Heidelberg am 13ten April 1805.

Kurfürstliche Hofraths-Kommission.

Tillmann.

Vdr. Weber.

Zu Berichtigung der Verlassenschaftsmasse der verlebten kurpfälzlichen Geistlichen Administration-Sekretarius Harscherischen Eheleuten sind zwar alle deren Gläubiger in den Mannheimer- und Frankfurter Reichspostamts-Zeitungen schon am 3ten Febr. 1792. zu rechtlicher Ein- und Ausführung ihrer Forderungen unter dem gewöhnlichen Rechts-Nachtheil auf den 14ten Oktober desselben Jahres vorgeladen worden, wahrscheinlich aber, wegen den gleichzeitigen Kriegs-Ereignissen in dem bestimmten Termin nur wenige derselben erschienen; wie nun wegen immitelst eingetretenen sonstigen Hindernissen der weitere Verfolg dieser Sache bisher ausgezogen geblieben, jetzt aber auf deren Beendigung, und zwar, bei der offen liegenden bedeutenden Unzureichigkeit der Masse zu Befriedigung aller Gläubiger wo immer möglich, mittelst eines Nachlaßvertrages gedrungen wird, so werden alle Gläubiger genannter Harscherischen Eheleuten zum Versuch eines Nachlaßvertrages, und bei dessen Entstehung zum rechtlichen Austrag ihrer Forderungen auf Dienstag den 7ten künftigen Monats Mai Morgens früh 9 Uhr unter dem Nachtheil des Ausschlusses anhero nochmal aufgerufen. Heidelberg den 12ten April 1805.

Kurfürstliche Hofraths-Kommission.

Tillmann.

Vdr. Weber.

Da der Bürger von Zeutern Lorenz Schmitt bei hiesigem Amte unterm Heutigen erklärt hat, mit seinen sämtlichen Gläubigern zu liquidiren, und gebethen, dieselben des Endes vorzuladen: als werden sämtliche, welche aus immer einem rechtlichen Grunde eine Forderung an gedachten Schmitt zu haben vermeynen, andurch aufgefordert zur dleßfalligen Liquidationspflege am Mittwoch den 8ten künftigen Monats May früh um 9 Uhr mit ihren in Händen habenden

Beweis-Urkunden dahier vor Amte zu erscheinen, oder aber zu gewärtigen, daß nur die Erschienenen aus dem gegenwärtig vorhandenen Vermögen des Schmitt befriedigt, die Nichterschienenen aber mit ihren allenfalls privilegierten Forderungen hintangesezt werden. Odenheim am 17ten April 1805.

Kurbadenisches Amt.

Meßbach. Kirchgeßner.

Ueber das Vermögen des Adam Wipfler von Bauerthal hat man den Konkurs erkannt, und zur Liquidation und dem Streit über den Vorzug Tagfarth auf Dienstag den 21ten May anberaumt, an welchem Tage Morgens um 9 Uhr, alle diejenige, so ex quocunque capite eine Forderung zu machen haben, bey Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier zu erscheinen haben. Neckargemünd den 19ten April 1805.

Kurfürstlich Badisches Amt.

Reidel. Rettig.

Der von dem kurfürstlich badenschen Jägerbataillon im Monat Februar desertirte, von Heidelberg gebürtige Joseph Winkler, wird andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei gedachtem Bataillon unfehlbar zu sistiren, über seinen Austritt-Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Militärpersonen verfahren werde. Heidelberg den 8ten April 1805.

Kurfürstlicher Stadt-Rath.

Lillmann. Sartorius.

Wenn jemand mit nachbenannten zufolge eingelangter anädigster Bewilligung nach Amerika auszuwandern gesonnenen bürgerlichen Einwohner Andreas Häfele und Wendel Dittes zu Diebelsheim kurfürstl. Amtes Bretten in der badischen Pfalzgrafschaft, etwelcher Forderungen halber befargen seyn sollte: so hat man deren Richtigstellung auf Montag den 29ten dieses Morgens um 9 Uhr auf dem Rathshaus zu Diebelsheim vorzunehmen beschloffen; welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerkten hierdurch kund gemacht wird, daß, wer sich etwa späterhin meldet, aus Mangel rechtlicher Verantwortung abseiten der etwa schon abgegangen seyn möglicher angeblicher

Schuldner, oder aus Abgang erforderlicher Zahlungsmittel abweislichen Bescheid zu gewarten habe. Bretten am 6ten April 1805.

Kurfürstl. badisches Amtskommisariat.

A. Stadler.

Der zu Schriesheim wegen Diebstahl und als Landstreichler eingefessene Georg Jakob Gurich, angeblich ein Soldaten-Kind aus Mannheim, hat Gelegenheitt gefunden in verfloßener Nacht aus seinem Gefängnisse zu entweichen; man ersucht daher jede Obrigkeit gütlich, genannten Flüchtling auf Betreten anretren zu lassen, und hievon gegen den Kosten-Ersatz und Erblindung zu ähnlichen Gelegensten anher gefällige Nachricht zu ertheilen. Heidelberg den 20ten April 1805.

Kurfürstliches Staats-Amt Waldeck.

Lang.

Beschreibung des Flüchtlings.

Derselbe ist 5 Schuh 3 Zoll groß, er hat braune Haare blatternartigtes und sommerseltiges Gesicht, blaue von außen etwas aufgeschwollene Augen, rothe kurze Augenbraunen, eine stumpfe Nase, eine aufgeworfene etwas vorstehende Oberlippe und kurz eingeprägten Kinn, seine Kleidung ist eine weiß verschmutzte baumwollene Kappe, ein altes schwarzfeldenes Halstuch und ein verschmutztes weiß leinenes unter demselben, ein alter gestreifter franzleinerer Wams mit Taschen auf beiden Seiten, eine schwarze sammerzeugene Weste mit 2 Reihen schwarzer überspanener Knöpfe, ein Paar weiße wollene gewebene Pendul-Hosen, gestrickte wollene weiß- und schwarz melirte Strümpfe, ein Paar trockene lederne mit Kordel zugebundene Schuhe, hat kränkliches Ansehen, und führt einen gebeugten schwankenden Gang.

Nach dem erfolgten Ableben der Joseph Niebergallschen Ehefrau auf dem Schwabenhelmer Hofe, ist die Ausinandersezung dieser Masse nöthig geworden; indem man nun nach dem bekannten Aktiv- und Passiv-Geshalte bis zum Schlusse dieses Geschäftes vorangeschritten ist, so wird solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die allenfallsigen, bleiber unerkannten Joseph Niebergallschen Gläubiger sich von heute an in vier Wo-

den unter Strafe des Ausschusses von dieser Masse mit ihren besizenden Urkunden dahier zu melden, und ihre Ansprüche rechtlich ein- und auszuführen haben. Heidelberg am 17ten April 1805.

Kurfürstliches Amt.

Resiler.

Rettig.

Denen bisherig hiesigen Einwohnern namentlich Peter Kolb, Konrad Lohrer, Engelhard Autenrieth, Ernst Freund, Christian Kern, Johannes Häsele, Georg Lohrer, Jonas Schmitt und Joseph Kolb ist von kurfürstlichem Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft die Auswanderungsurlaubnis nach Amerika gestattet; es werden daher alle diejenige, welche an vorbenannte Auswanderer aus irgend einem Grund eine erweisliche Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich Freitag den 26ten dieses Vormittags um 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle zu sistiren, ihre Ansprüche auf das noch vorhandene Vermögen ein oder anderer dieser Emigranten beweislich darzuthun, allenfalls auch über den Vorzug zu streiten, im widrigen aber zu gewärtigen, daß auf späteres Anmelden eine rechtliche Hilfe nicht mehr geleistet werden können, somit eine abweisliche Bescheidung erfolgen muß. Bretten am 6ten April 1805.

Kurfürstlich badisches Amtskommissariat.

A. Stadler.

Die Gläubiger der in Konkurs gerathenen Jakob Beckischen Eheleute zu Bammenthal haben zur Liquidation ihrer Forderungen und dem Streit über den Vorzug bei Straf des Ausschusses von gegenwärtiger Masse Dienstags den 30ten dieses Morgens um 9 Uhr dahier bei Amt zu erscheinen. Neckargemünd den 2ten April 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reibel.

Rettig.

Kauf-Anträge.

Montag den 6ten May l. J. wird zu Obergrombach der herrschaftliche Burg-Weinberg ad 8 Morgen 1 Viertel 33 Ruthen in kleinem Abtheilungen öffentlich auf dasigem Rathhause, unter Vorbehalt der Genehmigung kurfürstlichen Hofraths versteigert werden. Die Liebha-

ber können sich wegen der Beschaffenheit und Bedingungen bei hiesiger Gefällverwaltung melden. Bruchsal den 19ten April 1805.

Kurf. Badische Landvogtei Michelsberg.

Friedrich Cassinone.

Aus Befehl kurfürstlich hochpreislichen Hofgerichts soll der Gräflich von Sickingensche Antheil Zehend-Rechts auf dem Unternhofe bei Horrenberg zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, welches den Liebhabern andurch eröffnet wird, um in der hiezu anberaumten Tagarth Montag den 13ten künftigen Monats May Morgens 10 Uhr auf gedachtem untern Hofe sich einzufinden zu können.

Rauenburg am 16ten April 1805.

Kurbadisches Amt Kislau.

Woll.

Woll.

In dem Gedanken, meinem ältesten Sohn Gelegenheit zu Betreibung eines bürgerlichen Gewerbs seine Existenz zu sichern, und ihm zu einem guten Auskommen zu verhelfen, entschloß ich mich dahier in einem sehr angenehmen Thal, eine kleine $\frac{1}{2}$ Stunde von dem an der Landstraße liegenden großen Flecken Bähl, an einem immer wasserreichen Fluß und an der Straße von Bähl in das Würtembergische ein ganz von Grund aus neues Werk zu erbauen, welches in sich begreift, einen ganz von Steinen aufgeführten Wasserbau, in dem ersten ganz von Stein aufgeführten untern Stock, eine Tobakstampf und Einrichtung, daß noch Steine zu einer Tobaksmühle können angebracht werden, eine Gerstenrolle, eine Delschlag, eine Rebsmühl, nebst einem Delbett, mit einem Bodenstein und 2 aufrecht laufenden Steinen, um das Gesäm zu zerdrücken, auch Gerechtigkeit eine Hanfreib dabei anlegen zu dürfen; im 2ten Stock 4 Zimmer, Küche und Küchenammer; im 3ten Stock 4 Zimmer samt Sial, woraus 2 Zimmer gemacht werden können, dabel steht noch ein anderes altes Gebäude, worinn Stallungen eingerichtet werden könnten, und noch 1 Morgen Platz zu einem Garten. Da ich nun das Unglück hatte, mitten in dieser Arbeit meinen Sohn durch den Tod zu verlieren, und deswegen keine Freude mehr daran habe, so bin ich gesonnen, das ganze Werk in Steigerung hinzugeben, und hiezu

Donnerstag den 2ten Mai d. J. zu bestimmen, an welchem Tag die Steigerung dahier auf dem Platz Vormittags vorgehen werden wird; entfernte Liebhaber, die sich desfalls noch eines Nähern erkundigen wollen, können sich durch Briefe an Hrn. Verwalter Hoyer in Gottsbau, Hrn. Forstverwalter Siebert, oder Speditteur Müller in Rastatt, oder an mich selbst wenden. Wählerthal den 12ten März 1805. Baß, Berginspektor.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne: Den 11ten April: Adelheid Sophie Emilie, Vater Hr. Leopold v. Selger, kurpfälz. bayerischer Hauptmann, E. L. Den 14ten: Sabina, Vater Peter Cornelius, Ackersmann, E. L. Den 15ten: Anna Christina, Vater Melchior Achauer, Br. u. Weber, E. L. eod. Joh. Sebastian, unehelich, E. L. Den 16ten: Friederike, Vater Emanuel Schramm, Br. u. Schneider, E. R. eod. Anna Margaretha, Vater Joh. Thomas Huff, Br. u. Säcker, E. L. Den 17ten: Wilhelm, Vater Jakob Rick, Mehlknecht, R. eod. Christoph, Vater Mathias Rossmann, Welsch, R. eod. Franz Karl, Vater Jakob Andreas Brandel, Br. u. Handelsmann, R. eod. Maria Josepha, Vater Franz Kiffel, Stadtvogtelamts-Aktuarie, R. Den 21ten: Anna Maria, Vater Franz Holzmelster, Lehnkutscher, R. eod. Maria Margaretha, Vater Joh. Henne, Br. u. Küfer, E. L.

Gestorbene: Den 14ten April: Barbara Gräfin, alt 1/2 J., R. Den 15ten: Joh. Thomas Dierlein, alt 54 1/2 J., E. L. Den 17ten: Ferdinand Franz Leonard, alt 5 Tage, R. eod. Dem Welsch Jakob Etala, ein todtegebornes Mädchen, R. eod. Susanna Katharina Schafin, alt 61 J., E. R. eod. Konrad Risp, alt 60 J., E. R. eod. Anna Dittla Glazin, alt 52 J., E. R. Den 19ten: Maria Josepha Layn, alt 20 J., R. Den 20ten: Franz Leo, alt 68 J., R. eod. Maria Antonia Ruppin, alt 62 J., R. eod. Joseph Baumann, gewesener Schatzungsregistrator, alt 60 J., R. Den 21ten: Anna Margaretha Mathesin, alt 49 J., E. R.

Verhehlchte: Den 5ten April: Hr. Philipp Anton Ludwig v. Welff, mit Luise Manon Caspersin. Den 15ten: Br. Joh. Philipp Pfeffer, mit Katharina Bierensteinin. Den 17ten: Br. Friedrich Hornung, mit Luise Lohbauerin. Den 18ten: Karl Friedrich Hornig, Br. und Bierbrauer, mit Katharina Schickin. Den 19ten: Joh. Philipp Müller, Br. u. Bäcker, mit Anna Maria Heppelin. Den 21ten: Lorenz Verron, Br. u. Schreiner, mit Karolina Jägerin. Den 22ten: Peter Geiger, Welsch, mit Elisabetha Sophia Maurerin. eod. Ignaz Bauer, kurbadischer Hofrathesregistrator, mit Johanna Gotthardin. eod. Jakob Weber, Br. u. Mehlhändler, mit Katharina Oppeltin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Mtr. 2te Grad fr.
	April	Mai	Korn	Gerst	Speiz	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd	Werk für 1 fr.	Gem. Brod 2 2 fr.	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hamel fr.	Schweinen fr.	
Mannheim	18	6 50	5 44	5 7	—	—	3 32	13	6	14	9	7 1/2	8 1/2	10	5
Heidelberg	16	6 23	5 22	5 1	9 48	—	3 21	12 1/2	6 1/2	16	8 1/2	6 1/2	9	9 1/2	5
Bruchsal	15	6 45	5 30	5 30	12 —	—	3 45	9 1/2	6	15	8 1/2	7	8	10	—
Bretten	18	—	5 —	5 30	—	—	3 40	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—